

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V

FINANZORDNUNG

§ 1 GRUNDSÄTZE

1.1 Der Schachbezirk Hannover e.V. hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel vorwiegend aus den Beiträgen der Mitglieder und durch Startgelder aufzubringen.

1.2 Die Beiträge werden von den Schachkreisen eingezogen. Die Anteile für Bezirk, NSV und DSB werden an den Bezirk abgeführt. Ziehen die Schachkreise die Beiträge nicht ein, wird dies vom Schachbezirk übernommen.

1.3 Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Bezirk seine Finanzen zu planen und ordentlich zu führen. Dieser Plan ist vom Kassenwart für die jeweils nächsten beiden Geschäftsjahre aufzustellen.

§ 2 VERWALTUNG

2.1 Verwaltet werden das Vermögen und die Einnahmen vom Kassenwart.

2.2 Das Vermögen und die Finanzen sind so zu verwalten, dass das Vermögen unter pfleglicher Behandlung gesund bleibt, d. h., es ist anzustreben, maximal eine 3-monatige Jahresausgabe in der Kasse vorhanden zu haben.

2.3 Als Minimum ist ein Kassenbestand von € 4.500,- anzusehen. Wird dieser unterschritten, ist der Bezirksvorstand zu verständigen.

2.4 Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

2.5 Der Bezirksversammlung ist, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr, ein Kassenbericht vorzulegen.

§ 3 HAUSHALTSORDNUNG

3.1 Grundlage für Finanzangelegenheiten des Bezirks ist der Haushaltsplan (Etat).

3.2 Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen, dem der Bezirksvorstand zustimmen muß.

3.3 Der Haushaltsplan wird durch die Bezirksversammlung verabschiedet.

3.4 Im Haushaltsplan sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu nennen.

3.5 Der Kassenwart hat über die Einhaltung des Haushaltsplanes zu wachen. Wesentliche Überschreitungen einzelner Titel bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung des Bezirksvorstandes.

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V

FINANZORDNUNG

3.6 In begründeten Fällen kann die Bezirksversammlung den Vorstand bzw. den Kassenwart von der Aufstellung eines Haushaltsplanes entbinden.

§ 4 KREDITAUFNAHME

Kredite dürfen nur nach Zustimmung der Bezirksversammlung aufgenommen werden.

§ 5 VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

Vermögensgegenstände dürfen, soweit in absehbarer Zeit kein Gebrauch zu erwarten ist, nur mit ihrem vollen Zeitwert veräußert werden. Entscheidungen hierüber trifft der Bezirksvorstand.

§ 6 KASSENPRÜFUNG

6.1 Die Kasse und Buchführung des Bezirks ist von den in der Bezirksversammlung gewählten Kassenprüfern mindestens einmal jährlich zu prüfen.

6.2 Die Kassenprüfer stellen fest, ob

a die einzelnen Rechnungsbeträge und Belege sachlich und rechnerisch richtig belegt sind.

b bei Einnahmen und Ausgaben nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.

c der Haushaltsplan eingehalten wurde

§ 7 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

7.1 Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Delegierte sowie durch den Vorstand Beauftragte Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Diese müssen bis 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie anfallen, beim Kassenwart abgerechnet werden - danach erlischt der Anspruch.

7.2 Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen und angemessen sind oder von denen man annehmen kann, daß sie in ähnlicher Höhe (Pauschalen) durchschnittlich anfallen werden.

7.3 Fahrten mit PKW werden mit € 0,30 je gefahrenen KM erstattet.

7.4 Fahrtkosten für Reisen über 50 KM in einer Richtung werden - sofern kein PKW benutzt wird, in Höhe der Bundesbahnfahrtkosten im günstigsten Tarif der 2. Klasse, einschließlich Zuschläge, erstattet. Bei Fahrten mehrerer Personen ist zu prüfen, ob Autobenutzung kostengünstiger ist (siehe **§ 7.3**).

7.5 Kosten für genehmigte Übernachtungen werden für ein angemessenes Hotel nach Beleg erstattet.

SCHACHBEZIRK HANNOVER e. V

FINANZORDNUNG

7.6 Das Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort beträgt bei:

- a** mindestens 8 bis zu weniger als 14 Stunden € 6,--
- b** mindestens 14 bis zu weniger als 24 Stunden € 12,--
- c** 24 Stunden € 24,--

7.7 Fahrtkosten, Übernachtungsgeld und Tagesspesen werden nur dann gezahlt, wenn diese Auslagen nicht anderweitig erstattet werden.

§ 8 BEITRÄGE FÜR JUGENDLICHE

Die an den Bezirk abgeführten Beiträge für Jugendliche und Schüler werden, nach Abzug des Anteils für übergeordnete Organe, der Schachjugend Bezirk Hannover zur Verfügung gestellt.

§ 9 MAHNGEBÜHREN UND STRAFZAHLUNGEN

9.1 Es werden für Beiträge, Umlagen, Startgelder und andere Leistungen Mahngebühren von 20 € erhoben.

9.2 Mitgliedsbeiträge für Mitglieder, die nicht ordnungsgemäß gemeldet worden sind, werden für die betreffenden Jahre nachentrichtet.
Es wird eine Strafzahlung in Höhe der nachzuzahlenden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Finanzordnung gilt am dem **01. März 2013**. Alle bisherigen Finanzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, 25. Februar 2013

Der Bezirksvorstand